



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Re-Food GmbH & Co. KG in 59379 Selm auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8 i.V.m. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Vergärung von Biomasse und organischen Reststoffen/ Abfällen (Biogasanlage) in 39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land

Auf Antrag wird der ReFood GmbH & Co. KG in 59379 Selm die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach § 8 i.V.m. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Vergärung von Biomasse und organischen Reststoffen/ Abfällen
(Biogasanlage)**

durch:

- Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage,
- Erhöhung der Verarbeitungsmenge von 209,99 t/d auf maximal 400 t/d bei einem Jahresdurchsatz von 110.000 t/a,
- Errichtung eines dritten Fermenters,
- Umrüstung des vorhandenen kombinierten Gärrest-/ Gasspeicherbehälters in einen Mischbehälter und des vorhandenen Gärrestlagerbehälters in einen kombinierten Gärrest-/ Gasspeicher,
- Austausch der Entschwefelungsanlage und der Notfackel sowie
- Errichtung eines Sauerstoffcontainers

hier: Errichtung und Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage und der erforderlichen Komponenten (Entschwefelungsanlage, Notfackel, Sauerstoffcontainer), Umrüstung und Betrieb des vorhandenen kombinierten Gärrest-/ Gasspeicherbehälters und des vorhandenen Gärrestlagerbehälters sowie Errichtung eines dritten Fermenters

(Anlage nach Nr. 1.2.2.2, 1.16, 8.6.2.1, 8.11.2.4 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39307 Genthin**,

Gemarkung: **Genthin**,

Flur: **1**,

Flurstück: **10040, 10041, 10042, 10043, 10106, 10107, 10109, 10135 und 10168**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.03.2020 bis einschließlich 31.03.2020

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadtverwaltung Stadt Genthin**
Fachbereich Bau/ Stadtentwicklung
Zimmer 1.04
Marktplatz 3
39307 Genthin

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

- 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.